

§ 17 RnV Schlussbestimmungen

RnV - Radonschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Übergangsbestimmungen

1. (1) Für Arbeitsplätze, für die eine Dosisabschätzung gemäß § 16 Abs. 1 Natürliche Strahlenquellen-Verordnung – NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, vorliegt, hat die verantwortliche Person, sofern nicht Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommt, den Verpflichtungen des § 100 StrSchG 2020 sowie dieser Verordnung erst zu jenem Zeitpunkt nachzukommen, zu dem die Dosisabschätzung gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bzw. Abs. 3 Z 3 NatStrV zu wiederholen wäre.
2. (2) Hat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der NatStrV das Erfordernis für Dosismessungen gemäß § 17 NatStrV bestanden, ist eine laufende Dosismessung gemäß § 13 dieser Verordnung durchzuführen.

In Kraft seit 10.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at